



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B41.008/0002-I 2/2005

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Katharina Popp
*Durchwahl: 2115

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 geändert wird.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Zu GZ BMVIT-167.540/0013-II/ST5/2005

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 29. Juli 2005 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 19. des Entwurfs:

Die pauschalen Verwaltungsstrafbestimmungen in § 15 Abs. 1 Z 10 und § 15 Abs. 5 Z 1 und 5 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz ermangeln der - zum Teil auch verfassungsrechtlich erforderlichen - Bestimmtheit und sollten ungeachtet des Umstandes, dass sie teilweise aus dem geltenden Recht stammen, näher konkretisiert werden.

Im Übrigen erscheint die Androhung einer Mindeststrafe von 1.453 Euro für das bloße Nicht-Mitführen von Genehmigungen und Nachweisen wenig sachgerecht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet. Gleichzeitig wird die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats auch im Weg elektronischer Post übermittelt.

07. September 2005
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt